

Bericht der Zentralen Beschwerdestelle



für die Jahre 2020 und 2021



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

#moderndenken

Geleitwort der Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt



Für das Selbstverständnis einer modernen und zeitgemäßen Polizei sind Transparenz und die Nachvollziehbarkeit von polizeilichen Entscheidungen prägend. Daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit, das richtige Maß im Umgang mit Fehlern zu entwickeln sowie den offenen und konstruktiven Umgang der Bediensteten auch mit eigenen Fehlern zu fördern und zu fordern.

In der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt ist es deshalb das erklärte Ziel, „eine einheitliche und weitgehend akzeptierte Fehlerkultur zu etablieren“. Daher wird sowohl von der Führung der Landespolizei als auch von mir einer Abschottungshaltung bei Kritik aufgrund eines falsch verstandenen Gemeinschaftsgeistes eine klare Absage erteilt.

Im Jahr 2020 waren 858 Beschwerdeeingänge im Bereich der Polizei zu verzeichnen. Das bedeutet einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 6,3 Prozent. Im Jahr 2021 gingen 909 Beschwerden ein, was gegenüber 2020 einem nochmaligen Anstieg um 5,9 Prozent entspricht. Das gestiegene Beschwerdeaufkommen ist auch ein Ausdruck dafür, dass die Arbeit der Beschwerdestellen in der Bevölkerung weiterhin an Akzeptanz gewinnt.

Die Bürgerinnen und Bürger des Landes Sachsen-Anhalt beobachten „ihre Polizei“ kritisch und sind bereit, durch ihre Beschwerden Hinweise zu möglichen Fehlern und persönlichem Fehlverhalten zu geben. Im Rahmen der neutralen Überprüfung durch die Beschwerdestellen wird nicht in jedem Fall ein Fehler oder Fehlverhalten festgestellt. Häufig sind es auch reine Verständnis- oder Kommunikationsprobleme, die zu einer Beschwerde führen. Hier ist es in sehr vielen Fällen gelungen, das Handeln der Bediensteten zu erläutern. Die im Zuge dessen erreichte Nachvollziehbarkeit des polizeilichen Handelns führte bei den beschwerdeführenden Personen oftmals dazu, den geäußerten Unmut

beizulegen. Gleichzeitig ergeben sich hier wertvolle Hinweise für zukünftiges Handeln, durch die sich die Arbeit der Polizei ständig weiterentwickeln lässt und die Qualität gesteigert werden kann.

Ich wünsche mir auch für die Zukunft einen offenen und positiven Umgang mit Beschwerden und Hinweisen aus der Bevölkerung.

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen.....	6
1.	Die Zentrale Beschwerdestelle im Referat 04 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.....	6
1.1	Allgemeines	6
1.2	Organigramm des Referates 04 - Zentrale Beschwerdestelle, Korruptionsprävention	8
1.3	Anschriften der Zentralen Beschwerdestelle	8
1.4	Sprechzeiten und persönliche Erreichbarkeiten	9
1.5	Niederschwelliges Angebot – Barrierefreiheit	9
1.6	Gewaltfreie Kommunikation (GfK) und Mediationsqualifikation.....	9
1.7	Zuständigkeit und Befugnisse.....	10
1.7.1	Beschwerdeentscheidung und Rechtsweg.....	10
1.7.2	Beschwerdemanagement im Geschäftsbereich.....	11
II.	Die Beschwerdebearbeitung im Bereich der Polizei	12
1.	Beschwerdebearbeitung	12
1.1	Abschließend bearbeitete Beschwerden (landesweit) und Eingabewege.....	12
1.2	Bearbeitungsdauer	13
1.3	Adressaten der Beschwerden.....	15
2.	Eingeleitete Straf- und Disziplinarverfahren	16
2.1	Beispiele für Strafverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt.....	17
2.2	Beispiel für ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Diebstahls.....	17
2.3	Demonstrationsgeschehen.....	17
2.4	Beschwerden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.....	18
3.	Beschwerdetatbestände	18
3.1	Langzeitvergleich der Beschwerdetatbestände	18
3.2	Berechtigungsquote	21
3.2.1	Tatbestände und Berechtigungsquote im Langzeitvergleich	21
3.2.2	Berechtigte Beschwerden nach Aufgabenbereichen	22
3.3	Sach- und Verhaltensbeschwerden.....	23
3.3.1	Sachbeschwerden.....	24
3.3.2	Verhaltensbeschwerden.....	26
3.3.3	Beschwerden zu „Polizeigewalt“ und „Rassismus“	27
4.	Vergleich der Flächen-Polizeiinspektionen	30
5.	Vergleich der Organisationseinheiten.....	32
5.1	Vergleich der Flächeninspektionen mit den zugehörigen Dienststellen.....	32

5.2	Übersicht über Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Fachhochschule der Polizei und Landeskriminalamt	33
6.	Vergleich der Polizeiinspektionen	34
III.	Allgemeine Verwaltung	36
1.	Vorbemerkungen.....	36
2.	Auswertung des Berichtszeitraumes.....	37
2.1	Zuordnung der Beschwerden zu den Behörden und Einrichtungen	37
2.2	Bearbeitungsdauer im Berichtszeitraum.....	38
2.3	Entwicklung der Bearbeitungsdauer im Dreijahresvergleich	39
IV.	Zufriedenheitsbefragung	40
V.	Schlussbemerkungen und Ausblick	40
Anhang	Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis	41

I. Vorbemerkungen

Zu den Aufgaben der Zentralen Beschwerdestelle gehört die landesweite Auswertung der Beschwerdebearbeitung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Die Ergebnisse der Auswertung sind in einem Jahresbericht darzustellen.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums hat sich mit der Errichtung der Zentralen Beschwerdestelle ein duales Beschwerdemanagement etabliert. Hierdurch soll auf der einen Seite eine größere Transparenz bei der Bearbeitung von Beschwerden aus der Bevölkerung und unter Umständen sogar Akzeptanz für beanstandete Maßnahmen geschaffen werden. Auf der anderen Seite sollen die sich aus der förmlichen Bearbeitung von Beschwerden ergebenden Chancen zur Erkennung bestehender Schwachstellen oder eines Optimierungsbedarfs bewusst und effizient genutzt werden.

Dabei spiegeln sich im Rahmen der Beschwerdebearbeitung natürlich auch gesellschaftlich relevante Themen wider. Wie überall wirkte sich die Coronapandemie auch auf die Arbeit der Zentralen Beschwerdestelle in dem vorliegenden Berichtszeitraum aus. Gesteigerte Belastungen durch Homeoffice oder Homeschooling, die sich auch auf die Arbeit der Verwaltung auswirkten, aber auch die Einschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, wie sie wohl zuvor für niemanden vorstellbar waren, kamen zum Teil in den eingegangenen Beschwerden zum Ausdruck.

1. Die Zentrale Beschwerdestelle im Referat 04 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

1.1 Allgemeines

Die Zentrale Beschwerdestelle des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Inneres und Sport ist organisatorisch im Ministerium angebunden, räumlich allerdings bewusst in Distanz zum Ministerium untergebracht. Zur weiteren Stärkung der Neutralität und Unabhängigkeit der Bearbeitung wurde die sonst übliche Zuordnung und Unterstellung in die Fachabteilungen des Ministeriums nicht vorgenommen. Die Einrichtung der Zentralen Beschwerdestelle erfolgte als Stabsstelle in direkter Unterstellung zum Staatssekretär.

Die räumliche Trennung und die Herauslösung aus der sonst üblichen fachlichen Zuordnung sollen neben der Erweiterung der objektiven Bearbeitung dazu beitragen, den Bürgerinnen und Bürgern eine möglicherweise vorhandene Schwellenangst zu nehmen und das Vertrauen in die Arbeit zu stärken.

Mit Datum vom 12. Oktober 2020 wurde die Funktion eines Extremismusbeauftragten für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport geschaffen und als neuer Referatsteil der Stabsstelle „Zentrale Beschwerdestelle, Korruptionsprävention“ zugeordnet.

Dem Aufgabenbereich des Extremismusbeauftragten sind derzeit drei Bedienstete zugeordnet. Die Aufgabe des Extremismusbeauftragten besteht im Wesentlichen darin, Hinweise, die Anhaltspunkte auf extremistische Tendenzen bei Bediensteten des Geschäftsbereichs erkennen lassen, entgegenzunehmen, zu prüfen und zu bewerten.

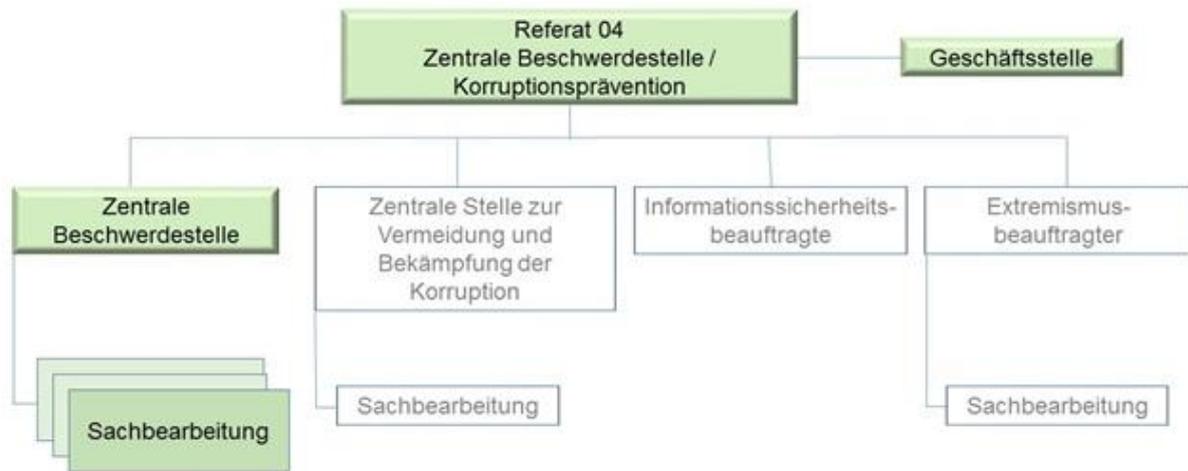
Die Stabsstelle gliedert sich in vier Referatsteile:

- **Zentrale Beschwerdestelle** für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport;
- **Zentrale Stelle für Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in der Landesverwaltung, Innenrevision** für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport;
- **Angelegenheiten der Informationssicherheit** für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport (ohne Polizei);
- **Extremismusbeauftragter** für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport.

Diese vereinen bei erster Betrachtung vier höchst unterschiedliche Aufgabeninhalte in einer Organisationseinheit.

Bei genauerer Betrachtung wird allerdings deutlich, dass sich alle vier Aufgaben mit der Organisation und Qualität der Aufgabenerledigung beschäftigen. Neue Erkenntnisse aus den Referatsteilen können daher unmittelbar gegenseitig ausgetauscht und beurteilt werden.

1.2 Organigramm des Referates 04 - Zentrale Beschwerdestelle, Korruptionsprävention



1.3 Anschriften der Zentralen Beschwerdestelle

Die Zentrale Beschwerdestelle ist wie folgt zu erreichen:

Postadresse:

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Zentrale Beschwerdestelle, Korruptionsprävention
Liebknechtstraße 65
39110 Magdeburg

Tel.: (0391) 5075-4570

Fax: (0391) 5075-4579

E-Mail:

beschwerdestelle@mi.sachsen-anhalt.de

Homepage:

Die Zentrale Beschwerdestelle verfügt über eine eigene Subdomain und ist direkt über das Internet unter der Adresse <https://zentralebeschwerdestelle.sachsen-anhalt.de> erreichbar.

1.4 Sprechzeiten und persönliche Erreichbarkeiten

Persönliche Vorsprachen können ohne vorherige Anmeldung montags bis freitags in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Zentralen Beschwerdestelle erfolgen. Darüber hinaus werden persönliche Besuche nach vorheriger Vereinbarung auch zu anderen Zeiten ermöglicht.

Es sind kostenfreie Parkplätze auf dem Innenhof der Zentralen Beschwerdestelle vorhanden. Mit der Straßenbahn ist eine Erreichbarkeit über die Haltestelle „Liebknechtstraße“ nach etwa 50 m Fußweg gegeben. Die Haltestelle „Hermann-Gieseler-Halle“ der Buslinie 52 ist ca. 200 m entfernt.

1.5 Niederschwelliges Angebot – Barrierefreiheit

Hemmnisse oder Hürden beeinträchtigen oder verhindern unter Umständen die Inanspruchnahme des Beschwerderechts. Aus diesem Grund sind öffentliche Stellen gehalten, erkannte Erschwernisse durch geeignete Maßnahmen abzubauen.

Die unterschiedlichen, individuell auswählbaren Wege der Kontaktaufnahme mit den Beschwerdestellen sind ein Baustein zur Umsetzung der Barrierefreiheit. Betroffene haben die Möglichkeit, sich mit ihrem Anliegen schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder zur Niederschrift vor Ort an die Beschwerdestellen zu wenden.

Zudem ist eine verständliche und empfängerorientierte Kommunikation ein wesentlicher Bestandteil der Beschwerdebearbeitung. Deshalb wurde von der Zentralen Beschwerdestelle Informationsmaterial mit der Beschreibung des Beschwerdeverfahrens in Leichter Sprache veröffentlicht. Dieses zeichnet sich durch eine Textgestaltung mit kurzen Sätzen und einfachen Worten in Verbindung mit Bildern aus. Hierdurch ist einem möglichst weiten Personenkreis die Möglichkeit gegeben, selbstbestimmt die Entscheidung zu treffen, ob und wie das Angebot zur Beschwerde angenommen wird.

1.6 Gewaltfreie Kommunikation (GfK) und Mediationsqualifikation

Die mit schwierigen kommunikativen Situationen einhergehende Beschwerdebearbeitung der im Ministerium für Inneres und Sport eingerichteten Zentralen Beschwerdestelle basiert auf der sogenannten gewaltfreien Kommunikation. Zur Stärkung der notwendigen

professionellen Arbeit in der Zentralen Beschwerdestelle wird deshalb darauf Wert gelegt, dass die Bediensteten über die Qualifikation zur Mediation unter Anwendung der GfK verfügen. Aufgrund tiefgreifender personeller Veränderungen im Jahr 2020 verfügen derzeit noch zwei Bedienstete über die Qualifikation zum Mediator entsprechend den Standards des Bundesverbandes Mediation e.V..

1.7 Zuständigkeit und Befugnisse

1.7.1 Beschwerdeentscheidung und Rechtsweg

Das Beschwerderecht leitet sich aus dem Grundrecht des Artikel 17 Grundgesetz ab, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und Volksvertretungen zu wenden (Petitionsrecht). Artikel 19 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt fordert zudem, dass in angemessener Frist Bescheid zu erteilen ist.

Das Recht, sich über das Verhalten von Bediensteten zu beschweren, steht jedermann zu, auch ohne von den gerügten Maßnahmen selbst unmittelbar betroffen zu sein. Jedes Anliegen wird unabhängig von der Geschäftsfähigkeit und den eigenen persönlichen Verhältnissen der beschwerdeführenden Person aufgenommen. Beschwerden werden auf Wunsch auch anonymisiert bearbeitet.

Nach dem Sinn und Zweck des Beschwerderechts wird eine möglichst niedrige Schwelle für Äußerungen gegenüber den Beschwerdestellen angestrebt (siehe auch 1.5). Es existieren keine Formvorgaben zur Geltendmachung von Beschwerden. Beschwerden können persönlich, telefonisch, schriftlich oder elektronisch entgegengenommen werden.

Die Erfüllung des verfassungsmäßigen Rechts auf Beschwerde ist in allen Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt sichergestellt.

Entscheidungen über Dienstaufsichtsbeschwerden sind abschließend und verbrauchen das Beschwerderecht insofern, als inhaltsgleiche Anliegen ohne neues Vorbringen nicht erneut beschieden werden. Sie sind auch nicht rechtsmittelfähig. Das bedeutet, dass gegen die getroffenen Entscheidungen weder im Wege des Einspruchs oder Widerspruchs noch der Klage vorgegangen werden kann.

1.7.2 Beschwerdemanagement im Geschäftsbereich

Die dem Ministerium nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bearbeiten die bei ihnen direkt eingehenden Beschwerden in eigener Verantwortung.

Mit der Einrichtung der Zentralen Beschwerdestelle im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zum 1. September 2009 wurde die Entscheidung für ein duales Beschwerdesystem umgesetzt und zunächst eine weitere Beschwerdeoption zu den zum damaligen Zeitpunkt bereits in allen Behörden und Einrichtungen der Landespolizei vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten geschaffen. Seit dem 1. Oktober 2017 erstreckt sich die Zuständigkeit der Zentralen Beschwerdestelle auf den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport.

Betroffene haben seitdem die Möglichkeit, sich entweder bei den dezentralen Beschwerdestellen der dem Ministerium nachgeordneten Behörden und Einrichtungen zu beschweren oder sich mit ihrem Anliegen direkt an die Zentrale Beschwerdestelle zu wenden. Die Zentrale Beschwerdestelle prüft auch Beschwerden, die die Bearbeitung durch die dezentralen Beschwerdestellen zum Inhalt haben (sog. Folgebeschwerden).

Zudem erarbeitet sie Stellungnahmen für die Landesregierung im Falle von Petitionen, die ihren Ursprung in einer Beschwerde haben. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung werden nach Absprache ebenfalls von der Zentralen Beschwerdestelle bearbeitet.

Neben der reinen Beschwerdebearbeitung steht die Zentrale Beschwerdestelle als zentraler Ansprechpartner für Belange des Geschäftsbereichs zur Verfügung und nimmt auch Anregungen und Bedenken direkt und unmittelbar entgegen. Dabei kommt ihr auch eine beratende und unterstützende Funktion zu. Erforderlichenfalls werden auch koordinierende Aufgaben für die Behörden und Einrichtungen wahrgenommen und durch geeignete Maßnahmen der Erfahrungsaustausch der mit der Beschwerdebearbeitung beauftragten Bediensteten gefördert.

II. Die Beschwerdebearbeitung im Bereich der Polizei

Durch die mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft getretene Polizeistrukturreform haben sich zum Teil die Adressaten für Beschwerden geändert. So wurden anstelle der bisherigen Polizeidirektionen Polizeiinspektionen mit zum Teil anderen Aufgabenzuschnitten und Zuständigkeitsbereichen eingerichtet¹.

Ein direkter rückwirkender Vergleich der Bearbeitungsdaten der einzelnen Behörden mit dem Zeitraum vor der Reform ist aus diesem Grund nicht mehr möglich. Daher wird sich in dem vorliegenden Bericht im Wesentlichen auf einen Vergleich mit den Werten ab dem Jahr 2019 beschränkt.

1. Beschwerdebearbeitung

Um die statistischen Daten für die jeweiligen Berichtsjahre zeitnah ermitteln zu können und diese untereinander vergleichbar zu machen, wurde für das Datenmaterial der Zeitpunkt der abschließenden Beschwerdebearbeitung als maßgebliches Kriterium festgelegt.

In der Statistik für das Jahr 2020 wurden alle in diesem Jahr abschließend bearbeiteten Beschwerden berücksichtigt. Dies betrifft auch sämtliche aus den Vorjahren übernommene offene Vorgänge, wenn diese in 2020 abgeschlossen wurden. Demgegenüber werden im Jahr 2020 eingegangene und nicht schlussbearbeitete Beschwerden in dem Jahr gezählt, in dem sie abschließend bearbeitet werden. Entsprechend wurde bei der statistischen Erfassung für das Jahr 2021 verfahren.

1.1 Abschließend bearbeitete Beschwerden (landesweit) und Eingabewege

Eingabe	Anzahl					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Brief	259	211	196	240	211	233
E-Mail	334	264	228	244	291	338
Fax	29	15	18	24	19	16
E-Revier	20	20	72	117	196	186
persönlich	68	50	63	72	56	61
telefonisch	78	95	136	110	85	75
Summe	788	655	713	807	858	909

¹ Nähere Informationen zur Organisation und zu den Aufgaben der Polizei können unter <https://polizei-web.sachsen-anhalt.de/das-sind-wir/> nachgelesen werden.

Im Sechsjahresvergleich waren mit landesweit 858 eingereichten Beschwerden im Jahr 2020 und 909 Beschwerden im Jahr 2021 zahlenmäßig die bisher höchsten Beschwerdeeingänge zu verzeichnen. Für das Jahr 2020 bedeutet dies eine Zunahme der Beschwerden um 6,3 Prozent gegenüber 2019 und für das Jahr 2021 nochmals eine Zunahme um 5,9 Prozent gegenüber 2020.

Die Zahl der persönlich vorgebrachten Beschwerden ging im vorliegenden Berichtszeitraum zwischenzeitlich etwas zurück, was letztlich auch auf die ab März 2020 ergriffenen pandemiebedingten Maßnahmen zurückzuführen sein dürfte. Im Gegenzug hat sich der aus den vorangegangenen Jahren abzeichnende Trend einer gestiegenen digitalen Kontaktaufnahme per E-Mail oder über das E-Revier weiter fortgesetzt. Insbesondere die bereits seit dem Jahr 2018 feststellbare verstärkte Nutzung des E-Reviere hat sich in den letzten beiden Jahren auf einem sprunghaft angestiegenen Niveau verfestigt.

1.2 Bearbeitungsdauer

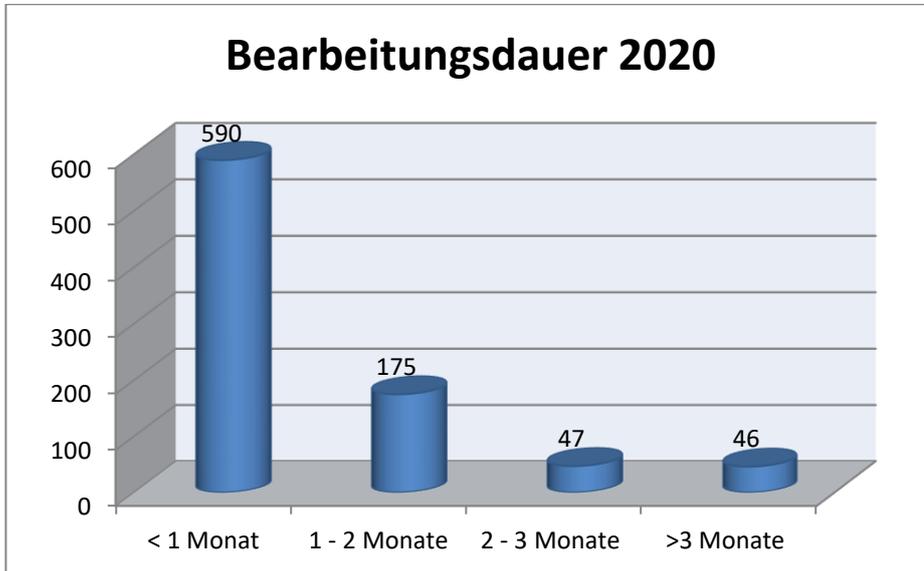
Nach der Richtlinie zum Beschwerdemanagement ist es das Ziel und auch die Vorgabe, eine möglichst kurze Bearbeitungsdauer für die Bearbeitung der Beschwerde anzustreben.

Im Jahr 2020 wurden 590 Beschwerdevorgänge und damit 69 Prozent der Beschwerden jeweils innerhalb eines Monats schlussbearbeitet. Von den im Jahr 2021 bearbeiteten Beschwerden konnten insgesamt 560 Vorgänge innerhalb eines Monats abgeschlossen werden. Dies entspricht einer Quote von 62 Prozent. Im Ergebnis kann damit festgehalten werden, dass das in der Richtlinie vorgegebene Gebot zur beschleunigten Bearbeitung auch im Berichtszeitraum umgesetzt werden konnte.

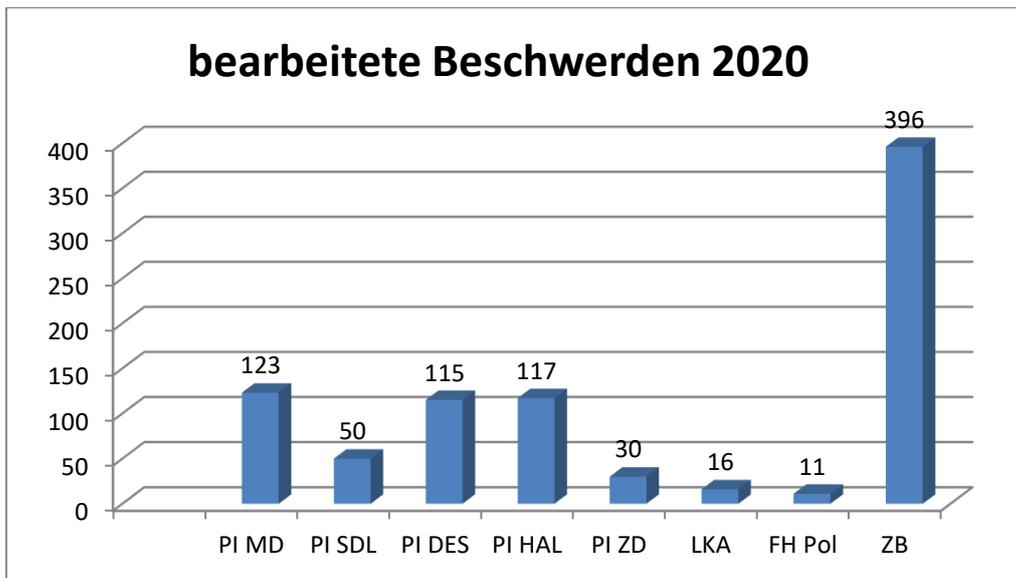
Durch Umstände, die von den Beschwerdestellen sowie den beteiligten Behörden nicht immer beeinflusst werden können, können sich die Bearbeitungszeiten in Einzelfällen jedoch verlängern. Solche Umstände können zum Beispiel sein:

- In der Beschwerde werden Sachverhalte angesprochen, die zunächst einer strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Überprüfung unterzogen werden müssen. In diesen Fällen wird die Arbeit im Beschwerdeverfahren bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen ausgesetzt.
- Der Umfang und/oder der Beschwerdeinhalt erfordern vielschichtige Recherchen oder Nachberichte.

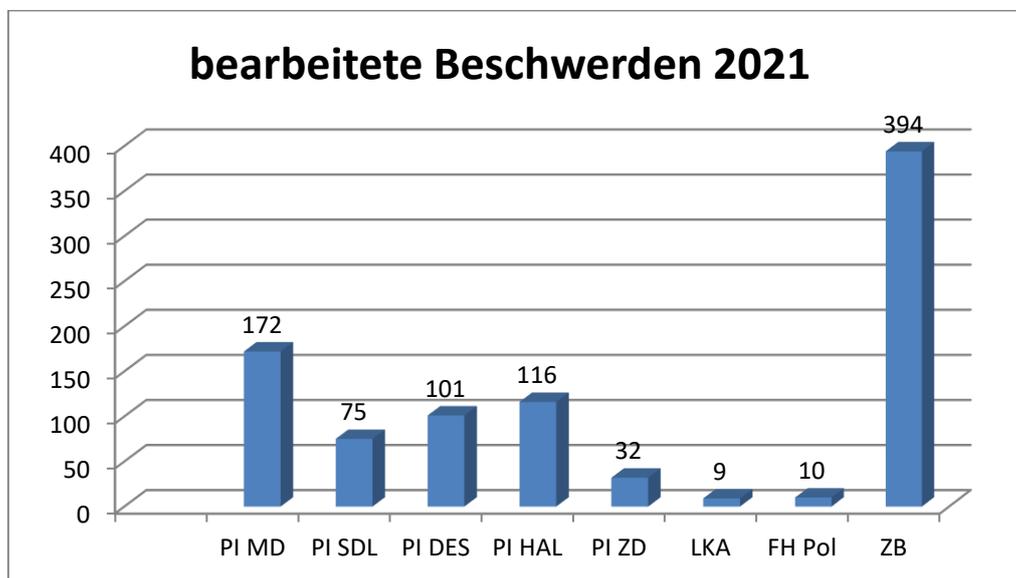
- Bedienstete können ihre Stellungnahmen oder Zuarbeiten aus Gründen der Abwesenheit nur zeitverzögert erstellen und übersenden.



1.3 Adressaten der Beschwerden

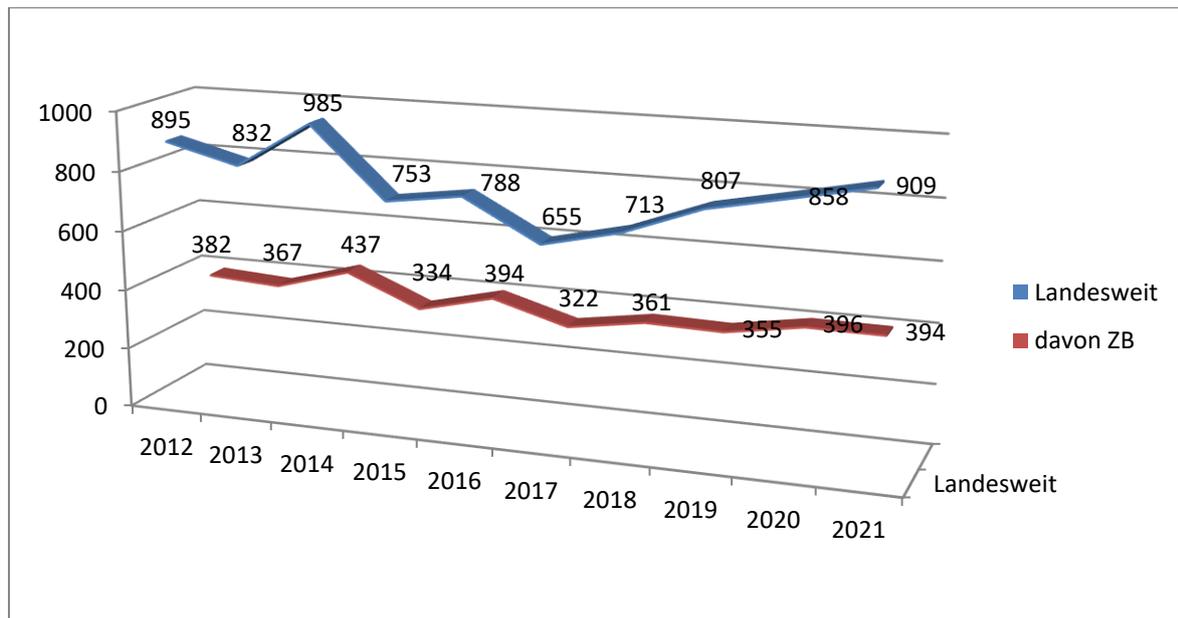


Mit 396 von 858 beziehungsweise einem Anteil von rund 46 Prozent der im Jahr 2020 bearbeiteten Beschwerden war die Zentrale Beschwerdestelle wie schon in den vorangegangenen Jahren die am häufigsten gewählte Bearbeitungsstelle.



Auch im Jahr 2021 lag der Anteil der bei der Zentralen Beschwerdestelle eingegangenen Anliegen bei rund 43 Prozent. Von der zur Verfügung stehenden Auswahlmöglichkeit wurde somit im vorliegenden Berichtszeitraum bei fast jeder zweiten Beschwerde Gebrauch gemacht.

Anzahl der bearbeiteten Beschwerden im Langzeitvergleich



Insgesamt hat sich der Trend eines steigenden Beschwerdeaufkommens der letzten Jahre fortgesetzt. So wurden mit 858 Beschwerden im Jahr 2020 gegenüber 2019 insgesamt 51 Beschwerden mehr bearbeitet. Dies bedeutet eine Steigerung um 6,3 Prozent. Im Jahr 2021 wurden 909 Beschwerden bearbeitet, was einem nochmaligen Anstieg um 5,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht.

2. Eingeleitete Straf- und Disziplinarverfahren

Ergibt sich im Zusammenhang mit einer Beschwerde der Verdacht, dass die betreffenden Bediensteten eine Straftat oder einen disziplinarwürdigen Pflichtverstoß begangen haben könnten, wird zunächst das entsprechende Straf- bzw. Disziplinarverfahren eingeleitet und abschließend geprüft, bevor die Bearbeitung der Beschwerde weitergeführt wird. Gleiches gilt, wenn bereits in der Beschwerde ein entsprechender Vorwurf ausdrücklich formuliert wird.

Im Berichtszeitraum wurden aufgrund von Beschwerdevorträgen insgesamt 62 Strafverfahren, davon 33 im Jahr 2020 und 29 im Jahr 2021, wegen des Verdachts

- der Körperverletzung im Amt,
- der Nötigung,
- der falschen Verdächtigung,

- der Strafvereitelung im Amt,
- der Beweisfälschung,
- der Verleumdung,
- der unterlassenen Hilfeleistung,
- des Diebstahls,
- der Verletzung von Dienstgeheimnissen,
- der uneidlichen Falschaussage,
- der Straßenverkehrsgefährdung,
- des Sozialleistungsbetrugs oder
- der üblen Nachrede

eingeleitet.

Ferner wurden im Berichtszeitraum vier Disziplinarverfahren eingeleitet.

2.1 Beispiele für Strafverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt

- Bei einer Festnahme zur Vollstreckung eines Haftbefehls leistete der Festzunehmende Widerstand. Es kam zur Anwendung einfacher körperlicher Gewalt. Hierauf wurde eine Anzeige wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt erstattet.
- Nach einer Blutentnahme aufgrund eines positiven Drogenschnelltests wurde der Betroffene nach seinen Angaben heiser und erstattete daraufhin eine Anzeige wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt.

2.2 Beispiel für ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Diebstahls

- Nach Abschluss eines Ermittlungsverfahrens wurden dem Betroffenen nicht alle während einer im Rahmen des Verfahrens durchgeführten Durchsuchung sichergestellten Gegenstände wieder ausgehändigt. Es erfolgte eine Strafanzeige wegen des Verdachts des Diebstahls gegen die Beamten.

2.3 Demonstrationsgeschehen

In der Zentralen Beschwerdestelle gingen vermehrt Beschwerden ein, die sich gegen das Vorgehen von Einsatzkräften anlässlich von Versammlungslagen richteten. Die in den

Beschwerden geschilderten Sachverhalte führten zum Teil auch zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt, welcher sich jedoch in keinem Fall bestätigte (siehe auch Seite 28 f.).

2.4 Beschwerden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Der Berichtszeitraum war geprägt durch die pandemische Lage. Bürgerinnen und Bürger nahmen in ihren Beschwerden verstärkt auch auf persönliche Erlebnisse Bezug, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den jeweiligen Pandemievorgaben standen. In der Mehrzahl der Fälle wurden das nicht korrekte Tragen von Masken sowie die Nichteinhaltung von Mindestabständen durch Bedienstete der Landespolizei kritisiert.

Neben Dienstaufsichtsbeschwerden sind in diesem Zusammenhang wegen vermeintlich größerer Verstöße auch Straf- oder Ordnungswidrigkeitenanzeigen erstattet worden. In einem Fall richtete sich eine Strafanzeige gegen einen Polizeibeamten, der in seiner Freizeit zusammen mit seinem minderjährigen Sohn die örtliche Sportplatzlaufbahn nutzte, obgleich diese aufgrund der damals gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung von einer Schließung (mit Ausnahme für den Individualsport) betroffen war. Aufgrund dessen wurde in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Vorwurf des Hausfriedensbruchs geprüft. Der angezeigte Sachverhalt wurde von der Staatsanwaltschaft jedoch als Ordnungswidrigkeit eingestuft und an die Kommune abverfügt, welche für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens keine Erforderlichkeit sah.

3. Beschwerdetatbestände

3.1 Langzeitvergleich der Beschwerdetatbestände

Die Nichterfüllung von Erwartungen oder auch eine Unzufriedenheit mit einer Begegnung oder einer Maßnahme sind in der Regel der Anlass für eine Beschwerde. Alle mit einer Beschwerde erwähnten Beschwerdeanlässe werden anhand einer Tatbestandsübersicht erfasst. Diese ist in fünf Aufgabenbereiche unterteilt, denen bis 2020 insgesamt 35 Kennziffern zugeordnet waren. Im Jahr 2021 wurde der Tatbestandskatalog in Reaktion auf die durch die Black-Lives-Matter- Bewegung von den USA aus angestoßene politische Debatte sowie mit Blick auf die Berichterstattung über polizeiinterne rassistische Chatgruppen um die Tatbestände „Rassismus“, „Polizeigewalt“ und „Kommunikation“ erweitert (Näheres hierzu unter 3.3.3).

Im Jahr 2020 gingen in den Beschwerdestellen insgesamt 1.270 und im Jahr 2021 sogar 1.518 Beanstandungen ein. Nicht alle mitgeteilten Unzufriedenheiten können jedoch im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde überprüft werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich die Beschwerden nicht gegen Bedienstete des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalts richten. Gleiches gilt, wenn das eigentliche Beschwerdeanliegen auf eine Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der gerügten Maßnahme zielt und damit als Fachaufsichtsbeschwerde zu werten ist.

Weil mit jeder Beschwerde oftmals mehr als ein Beschwerdeanlass angesprochen wird, ist die Anzahl der Tatbestände insgesamt höher als die Anzahl der Beschwerden. So wurden in den im Jahr 2020 abschließend bearbeiteten 858 Beschwerdevorgängen insgesamt 879 Tatbestände gerügt. Im Jahr 2021 wurden im Rahmen der insgesamt 909 bearbeiteten Beschwerden sogar 1.138 Einzeltatbestände geprüft, was zum Teil auch auf die bereits erwähnte Erweiterung des Tatbestandkatalogs, der eine differenzierte Auswertung des in den Beschwerden gerügten Verhaltens ermöglichte, zurückzuführen ist.

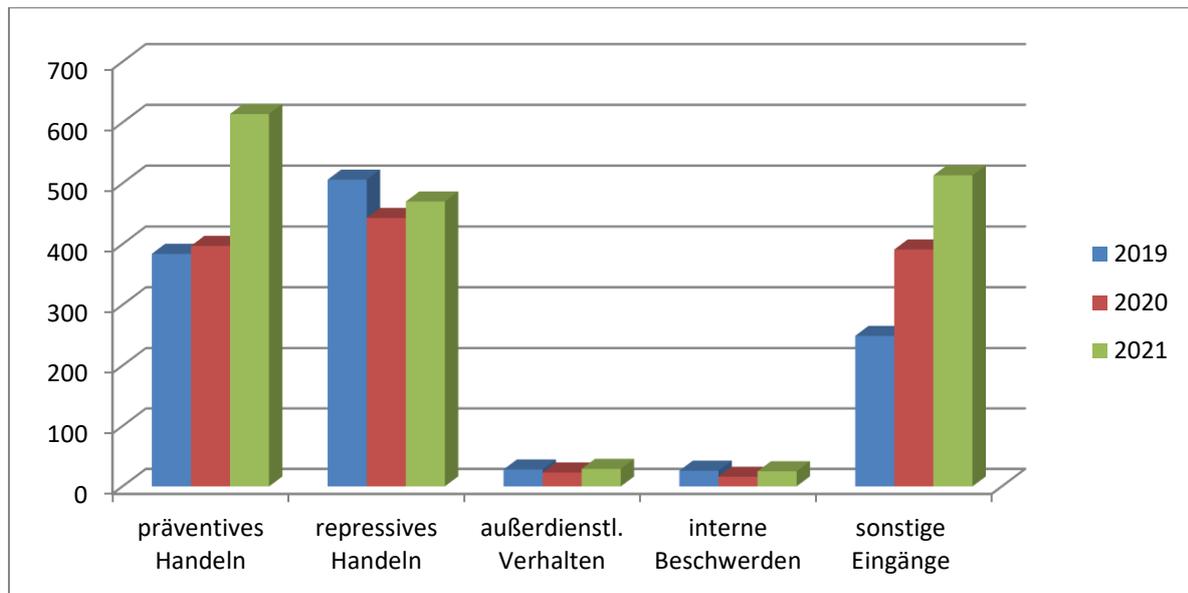
Die nachfolgende Tabelle zeigt die zahlenmäßige Verteilung der gerügten Tatbestände auf die fünf Aufgabenbereiche in den letzten sechs Jahren, wobei die Zeile „Gesamt“ die Anzahl der Tatbestände angibt, die in den Einzeljahren im Rahmen von Beschwerden überprüft wurden.

Aufgabenbereich	Beschwerdeanlässe					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
präventives Handeln	520	306	242	384	397	614
repressives Handeln	281	424	426	506	443	470
außerdienstl. Verhalten	21	34	32	28	23	29
interne Beschwerden	57	29	65	26	16	25
Gesamt	879	793	765	944	879	1138
sonstige Eingänge	210	227	253	249	391	513*
Insgesamt	1089	1020	1018	1193	1270	1518**

* davon 134 sonstige Hinweise gleichen Inhalts einer Einzelperson über E-Revier

** In der Gesamtsumme wurden die 134 gleichlautenden Eingaben zur Vermeidung statistischer Verzerrungen lediglich als ein Eingang gewertet.

Beschwerdeanlässe nach Aufgabenbereichen im Dreijahresvergleich



Im aktuellen Berichtszeitraum kam es zu einer Umkehr bei der Verteilung der Beschwerden. Im Jahr 2020 hatte sich der bisherige Trend, dass im Zusammenhang mit repressivem Handeln die meisten Mängel angemerkt wurden, noch fortgesetzt, wenngleich die gerügten Beschwerdeanlässe in diesem Bereich gegenüber 2019 um 63 Tatbestände merklich zurückgingen.

Bei dem Beschwerdeaufkommen im Jahr 2021 kam es erstmals zu einem sprunghaften Anstieg von Beschwerden im Bereich des präventiven Handelns. Der in diesem Aufgabenbereich zu verzeichnende Beschwerdezuwachs war vor allem auf solche Eingaben zurückzuführen, die einen Bezug zu allgemeinen Corona-Schutzmaßnahmen sowie dem entsprechenden Versammlungsgeschehen aufwiesen.

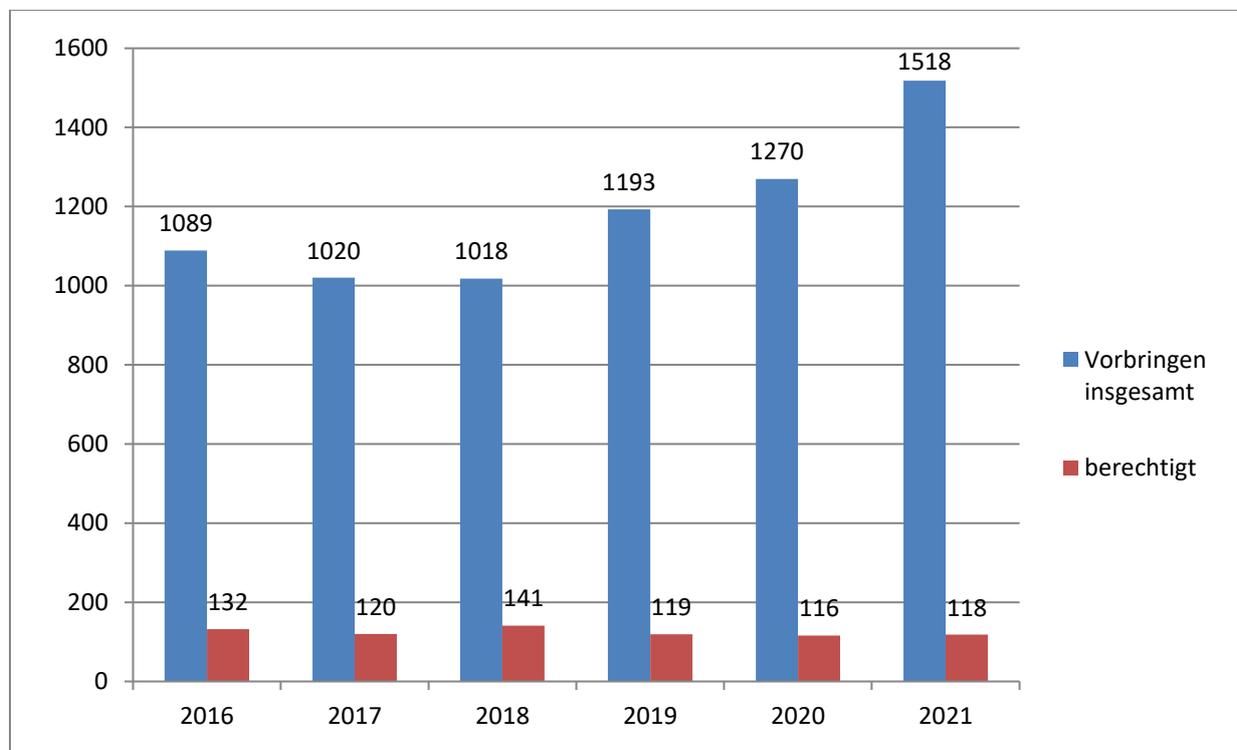
Auch im Bereich der sonstigen Beschwerdeanlässe war im Berichtszeitraum ein besonders gesteigertes Meldeaufkommen zu verzeichnen. Im Jahr 2020 gingen mit insgesamt 391 Meldungen 142 mehr Rügen als noch 2019 bei der Zentralen Beschwerdestelle ein. Im Jahr 2021 stieg das Meldeaufkommen an kritischen Hinweisen sowie sonstigen Anliegen nochmals auf 513, wobei 134 dieser Hinweise von einer Person gegeben wurden, die sich mit ihren Anliegen mittlerweile regelmäßig an die Zentrale Beschwerdestelle wendet. Insgesamt zeigt sich, dass die Zentrale Beschwerdestelle von der Bevölkerung in ihrer Funktion als zentraler Ansprechpartner für Beschwerden, aber auch Anregungen und Bedenken akzeptiert und angenommen wird.

3.2 Berechtigungsquote

3.2.1 Tatbestände und Berechtigungsquote im Langzeitvergleich

Im Berichtsjahr 2020 wurden im Polizeibereich insgesamt 1.270 Beschwerdeanlässe gegenüber den Beschwerdestellen gerügt. Von den abschließend beurteilten Tatbeständen erwiesen sich 116 als berechtigt. Im Berichtsjahr 2021 gingen insgesamt 1.518 Beschwerdemitteilungen ein. Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung erwiesen sich hier 118 als berechtigt.

Berechtigte Tatbestände im Langzeitvergleich



Während die Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerdeanlässe im Berichtszeitraum merklich anstieg, blieben die im Rahmen einer Beschwerdebearbeitung als berechtigt festgestellten Tatbestände auch im Langzeitvergleich zahlenmäßig auf fast identischem Niveau.

3.2.2 Berechtigte Beschwerden nach Aufgabenbereichen

Die Verteilung der abschließend geprüften Tatbestände auf die einzelnen Aufgabenbereiche und die sich innerhalb der Aufgabenbereiche ergebenden Berechtigungsquoten zeigen die nachfolgenden Tabellen:

Aufgabenbereich	Beschwerdeanlässe 2020		
	insgesamt	davon berechtigt	Quote
präventives Handeln	397	56	14,11 Prozent
repressives Handeln	443	53	11,96 Prozent
außerdienstliches Verhalten	23	4	17,39 Prozent
interne Beschwerden	16	3	18,75 Prozent
Gesamt	879	116	13,20 Prozent

Aufgabenbereich	Beschwerdeanlässe 2021		
	insgesamt	davon berechtigt	Quote
präventives Handeln	614	63	10,26 Prozent
repressives Handeln	470	48	10,21 Prozent
außerdienstliches Verhalten	29	5	17,24 Prozent
interne Beschwerden	25	2	8,00 Prozent
Gesamt	1138	118	10,34 Prozent

Die Berechtigungsquote bezieht sich ausschließlich auf Tatbestände, die im Rahmen einer Beschwerdebearbeitung im jeweiligen Berichtsjahr abschließend geprüft wurden. Der Anteil der als berechtigt festgestellten Tatbestände lag im Jahr 2020 bei 13,2 Prozent. Im Jahr 2021 sank die Quote auf 10,37 Prozent bei einem gegenüber dem Vorjahr um ca. 30 Prozent erhöhten Meldeaufkommen von Beschwerdegründen.

Im Bereich des präventiven und repressiven Handelns der Polizei waren in beiden Berichtsjahren anteilig zum Beschwerdeaufkommen die geringsten Berechtigungsquoten zu verzeichnen. Die im Rahmen von Beschwerden über das außerdienstliche Verhalten gerügten Beschwerdeanlässe stellen unter den externen Beschwerden zwar den geringsten Teil dar, weisen aber in beiden Berichtsjahren die jeweils höchsten Berechtigungsquoten auf.

Insgesamt deuten die Ergebnisse darauf hin, dass in der Bevölkerung eine niedrige Hemmschwelle besteht, sich bei Unzufriedenheit mit der Polizeiarbeit an die zuständigen

Stellen zu wenden. Auch wenn bei einem Großteil der Beschwerden ein tatsächliches Fehlverhalten nicht feststellbar war, führte ein wesentlich höherer Anteil der Beschwerden dazu, konkrete Verbesserungsmöglichkeiten des polizeilichen Handelns zu erkennen und die Polizeiarbeit durch eine entsprechende Sensibilisierung der Bediensteten weiter zu optimieren.

3.3 Sach- und Verhaltensbeschwerden

Die Zentrale Beschwerdestelle wertet in ihren Jahresberichten ausschließlich Dienstaufsichtsbeschwerden aus, die in den Beschwerdestellen bearbeitet wurden. Die Beschwerde muss nicht die Bezeichnung Dienstaufsichtsbeschwerde enthalten. Für eine Einordnung und Bearbeitung als Dienstaufsichtsbeschwerde sind allein die dem Inhalt zu entnehmenden Wünsche und Anliegen der beschwerdeführenden Personen maßgeblich.

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann das Auftreten und Verhalten von Bediensteten des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Inneres und Sport gerügt werden (Verhaltensbeschwerde). Typischerweise werden hier empfundene Unhöflichkeiten oder ein sonst unzulängliches Auftreten gerügt.

Als Sachbeschwerden werden solche Dienstaufsichtsbeschwerden erfasst, die sich schwerpunktmäßig gegen das individuelle Vorgehen bei der Ausübung der dienstlichen Aufgaben richten, nicht jedoch gegen die jeweils getroffene Sachentscheidung als solche.

Von einer Dienstaufsichtsbeschwerde zu unterscheiden sind deshalb reine Fachaufsichtsbeschwerden. Mit der Fachaufsichtsbeschwerde wird die fachliche Arbeit gerügt und eine Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit angestrebt.

Bei Beschwerden, mit denen sowohl eine dienstaufsichtsrechtliche als auch eine fachaufsichtsrechtliche Überprüfung begehrt wird, wird zur Vermeidung von Mehrfachbearbeitungen die weitere Vorgehensweise mit dem für die Fachaufsicht zuständigen Bereich zum Zweck einer ganzheitlichen Bearbeitung abgestimmt.

Da bei einer dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung keine Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Sachentscheidungen erfolgt, können diese im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde nicht geändert oder aufgehoben werden. Letztlich können durch das Beschwerdeverfahren auch keine formellen Verfahren wie z. B. Straf- oder Widerspruchsverfahren ersetzt werden. Fristen und andere bestehende Verpflichtungen/Vorgaben werden daher durch das Beschwerdeverfahren nicht ausgesetzt

oder verändert. Über diese Sachlage informieren die Beschwerdestellen in der Regel schon bei der ersten Kontaktaufnahme.

3.3.1 Sachbeschwerden

Sachbeschwerden			
Tatbestände	2019	2020	2021
Präventives Handeln			
Zwangsmittel	4	4	14
sonstige Standardmaßnahmen SOG	26	29	49
Notrufmanagement	35	27	27
zivilrechtliche Streitigkeiten	14	9	18
Sonstiges	24	42	39
Geschwindigkeitskontrolle	18	8	6
Unfallaufnahme	24	24	29
Straßenverkehr: Sonstiges	38	41	67
Repressives Handeln			
Anzeigenaufnahme	68	50	52
Tatortarbeit	10	11	5
Vernehmungen	16	9	13
Durchsuchung/Sicherstellung	17	19	16
sonstige Ermittlungsmaßnahmen	63	53	37
Zwangsmittel	16	10	7
Sonstiges	26	35	38
Geschwindigkeit	14	12	8
sonstige Ordnungswidrigkeiten	59	40	46
Summe:	472	423	471
Unberechtigt	426	376	434
Berechtigt	46	47	37

Im Jahr 2020 ging die Anzahl der in den Sachbeschwerden gerügten Tatbestände gegenüber dem Jahr 2019 vorübergehend um ca. zehn Prozent zurück. Die Berechtigungsquote, die 2019 bei 9,75 Prozent lag, stieg im Jahr 2020 leicht auf 11,11 Prozent und sank im Jahr 2021 auf 7,86 Prozent. Eine Vielzahl von Beschwerden betraf das polizeiliche Vorgehen im Rahmen von Anzeigenaufnahmen, der Ahndung von

Ordnungswidrigkeiten und sonstigen Ermittlungsmaßnahmen. Über die Auswertungen der bemängelten Tatbestände lassen sich die Arbeitsbereiche identifizieren, die am häufigsten Anlass zu Kritik gegeben haben. So können gezielt Schwachstellen erkannt und die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden.

3.3.2 Verhaltensbeschwerden

Verhaltensbeschwerden			
Tatbestände	2019	2020	2021
Persönliches Fehlverhalten SOG:			
Untätigkeit	50	64	63
Auftreten/Verhalten	139	134	160
Erscheinungsbild	7	5	6
Polizeigewalt	/	/	9
Rassismus	/	/	4
Kommunikation	/	/	63
Nicht spezifiziert/Sonstiges	5	10	60
Repressives Handeln			
persönliches Fehlverhalten bei Strafverfolgung:			
Untätigkeit	70	68	61
Auftreten/Verhalten	104	99	97
Erscheinungsbild	2	7	7
Polizeigewalt	/	/	4
Rassismus	/	/	6
Kommunikation	/	/	37
Nicht spezifiziert/Sonstiges	25	23	29
Straßenverkehr	16	7	7
Außerdienstliches Verhalten			
Verstoß gegen beamtenrechtliche Pflichten	6	5	7
Privathandlung ohne dienstlichen Bezug	22	18	22
Interne Beschwerden			
Arbeitsmittel/Ausstattung	3	1	0
Probleme mit Vorgesetzten/Kollegen:			
Führungsverhalten	2	3	1
Mobbing/sex. Belästigung	0	0	0
Sonstiges	5	3	11
Anwendung dienstrechtlicher Regelungen:			
Beurteilung	1	2	4
Beförderung	0	1	3
sonstige Personalmaßnahmen	15	6	6
Summe:	472	456	667
Unberechtigt	406	387	586
Berechtigt	66	69	81

Die im Rahmen von Verhaltensbeschwerden gerügten Tatbestände gingen im Jahr 2020 in ihrer Gesamtzahl gegenüber dem Vorjahr leicht zurück. Im Gegenzug stieg die Berechtigungsquote auf 15,13 Prozent und liegt damit über dem Gesamtdurchschnitt des Jahres 2020 von 13,2 Prozent. Im Jahr 2019 lag die Berechtigungsquote im Bereich der Verhaltensbeschwerden bei 13,98 Prozent.

Für das Jahr 2021 zeigt sich ein hiervon abweichendes Bild. Die im Rahmen von Verhaltensbeschwerden vorgebrachten Kritikpunkte ließen sich insgesamt 667 Einzeltatbeständen zuordnen. Dies bedeutet bei den verhaltensbezogenen Beschwerdeanlässen einen Anstieg um 211 Tatbestände und damit um 46,27 Prozent gegenüber 2020. Im Ergebnis erwiesen sich 81 Rügen im Rahmen der Beschwerdebearbeitung als berechtigt, dies entspricht einer Berechtigungsquote von 12,14 Prozent.

Der Anstieg der im Rahmen von Verhaltensbeschwerden zu überprüfenden Tatbeständen im Berichtsjahr 2021 lässt sich unter anderem auf die Erweiterung des Tatbestandskataloges zurückführen. Die hierdurch ermöglichte stärkere Differenzierung des gerügten Verhaltens führt auch zu einer Zunahme der zu überprüfenden Beschwerdekategorien. So entfielen von den 667 überprüften Tatbeständen allein 100 auf die in den Bereichen präventives und repressives Handeln neu eingeführten Tatbestände „Kommunikation“.

3.3.3 Beschwerden zu „Polizeigewalt“ und „Rassismus“

Der Tatbestand der „Polizeigewalt“ umfasst alle Beschwerdevorbringen, mit denen ein Verhalten gerügt wird, welches die strafrechtlichen Tatbestände der Körperverletzung im Amt oder der Aussageerpressung erfüllen würde.

Unter dem Aspekt „Rassismus“ werden diejenigen Fälle erfasst, in denen eine Person aufgrund tatsächlicher oder vermuteter äußerlicher Merkmale (wie Hautfarbe, Name, Sprache, Religion, Herkunft, kultureller Bräuche o.ä.) einer Maßnahme überhaupt oder in übermäßiger Art und Weise unterworfen wurde.

Im Berichtsjahr 2021 gingen insgesamt 13 Beschwerdevorbringen zu Polizeigewalt und zehn Beschwerden zu Rassismus ein. Bei der erfolgten Überprüfung im Beschwerdeverfahren ließ sich aufgrund der erhobenen Vorwürfe in keinem Fall ein Fehlverhalten im Sinne der oben genannten Tatbestände feststellen.

Beispiel für ein als rassistisch gerühtes Vorgehen

Ein aus dem Iran stammender Beschwerdeführer wurde Opfer eines antisemitischen Angriffs. Die polizeiliche Nachfrage u.a. zu seiner Religionszugehörigkeit empfand er als eine Infragestellung seiner Zugehörigkeit zum jüdischen Glauben. Auch rügte er, dass er zu mehreren Zeugenvernehmungen auf das Revier geladen wurde, welche teilweise mehrere Stunden dauerten. Ihm sei der Eindruck vermittelt worden, die Beamten würden ihm aufgrund seiner iranischen Nationalität nicht glauben und gegen ihn ermitteln.

Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung wurde deutlich, dass die dem Beschwerdeführer gestellten Fragen ausschließlich dazu dienten, zusätzliche Ansatzpunkte für weitergehende kriminalpolizeiliche Ermittlungen zu finden, um den angezeigten Sachverhalt aufklären zu können. Die Vielzahl der zu diesem Zweck eingeleiteten Maßnahmen machte eine wiederholte Befragung des Beschwerdeführers erforderlich.

Der bei dem Beschwerdeführer hervorgerufene Eindruck einer Täter-Opfer-Umkehr ließ sich zu einem Großteil auf Kommunikationsprobleme mit den hinzugezogenen Dolmetschern zurückzuführen, welche für die handelnden Beamten jedoch erst im Nachgang ersichtlich wurden. Zudem nahmen die erforderlichen Übersetzungen und Rückübersetzungen der gefertigten Protokolle mehr Zeit als üblich in Anspruch, was die Dauer der einzelnen Zeugentermine erklärte.

Ein Fehlverhalten der Beamten oder eine gegenüber dem Beschwerdeführer bestehende negative Einstellung bestätigten sich im Ergebnis nicht. Die Überprüfung des gerügten Sachverhaltes machte jedoch nochmals deutlich, welche gesteigerten Anforderungen an die polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Hinblick auf den gebotenen sensiblen Umgang mit Opfern zu stellen sind, wenn ein direkter Austausch aufgrund sprachlicher Barrieren nicht oder nur sehr schwer möglich ist.

Beschwerden zu Polizeigewalt

Die zu Polizeigewalt eingegangenen Beschwerden richteten sich im Wesentlichen gegen das Vorgehen von Polizeivollzugskräften im Rahmen von versammlungsrechtlichen Einsatzlagen. Die vorgetragene Kritik hatte ihren Ursprung zum einen in der räumlichen Trennung von Versammlungsteilnehmern und Gegendemonstranten und zum anderen in der Durchsetzung infektionsschutzbedingter Versammlungsverbote oder -auflagen.

In der Regel führten die eingegangenen Beschwerden zu der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt, währenddessen die Beschwerdebearbeitung ruhend zu stellen war. Eine Bearbeitung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens ist nur möglich, wenn der vorgetragene Sachverhalt keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevantes Verhalten (mehr) bietet und damit unterhalb dieser Schwelle liegt. Vor diesem Hintergrund ist es auch nachvollziehbar, dass im Rahmen der wiederaufgenommenen Beschwerdebearbeitung, in Übereinstimmung mit der erfolgten strafrechtlichen Würdigung, unter dem Aspekt der Polizeigewalt kein Fehlverhalten festgestellt werden konnte.

4. Vergleich der Flächen-Polizeiinspektionen

2020:



In den Klammern steht die Anzahl der berechtigten Beschwerden, vor den Klammern steht die gesamte Anzahl der eingereichten Beschwerden.

2021:



In den Klammern steht die Anzahl der berechtigten Beschwerden, vor den Klammern steht die gesamte Anzahl der eingereichten Beschwerden.

5. Vergleich der Organisationseinheiten

5.1 Vergleich der Flächeninspektionen mit den zugehörigen Dienststellen

Polizeireviere/ Organisationseinheiten	Beschwerde- anlässe			Berechtigte Beschwerdeanlässe		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
ZVAD	0	0	0	0	0	0
Altmarkkreis Salzwedel	30	33	26	1	4	2
Stendal	39	18	64	3	2	5
Jerichower Land	30	47	97	6	1	5
übrige PI Stendal	25	28	22	4	1	0
Börde	51	63	78	6	5	5
Magdeburg	69	47	151	14	6	13
Salzlandkreis	68	43	99	3	10	4
Harz	46	65	103	2	12	8
ZVAD	21	4	48	5	0	5
übrige PI Magdeburg	205	196	161	11	20	26
ZVAD	2	10	3	0	0	0
Wittenberg	28	41	58	2	5	4
Dessau-Roßlau	55	57	45	4	7	3
Anhalt-Bitterfeld	48	55	64	4	5	4
übrige PI Dessau-Roßlau	39	87	58	2	5	1
ZVAD	7	2	6	1	0	0
Mansfeld-Südharz	25	21	19	0	1	2
Halle (Saale)	77	75	77	11	7	3
Saalekreis	48	32	28	10	6	4
Burgenlandkreis	28	40	20	3	2	3
übrige PI Halle	81	136	87	8	8	6

PI Stendal
PI Magdeburg
PI Dessau-Roßlau
PI Halle (Saale)

Die Beschwerdeanlässe und sonstigen kritischen Hinweise verteilen sich auf die Polizeiinspektionen bzw. deren Organisationseinheiten sehr unterschiedlich und variieren jeweils teils deutlich sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der anteiligen Berechtigungen

im Vergleich zum Vorjahr. Fundierte Rückschlüsse lassen sich hieraus allein jedoch nicht ziehen.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass im Falle von vorgebrachter Kritik am Verhalten von in einen Einsatz eingebundenen Beamtinnen und Beamten der Landesbereitschaftspolizei die jeweilige Beschwerde regelmäßig dem einsatzleitenden Polizeirevier/der einsatzleitenden Polizeiinspektion zugeordnet wird.

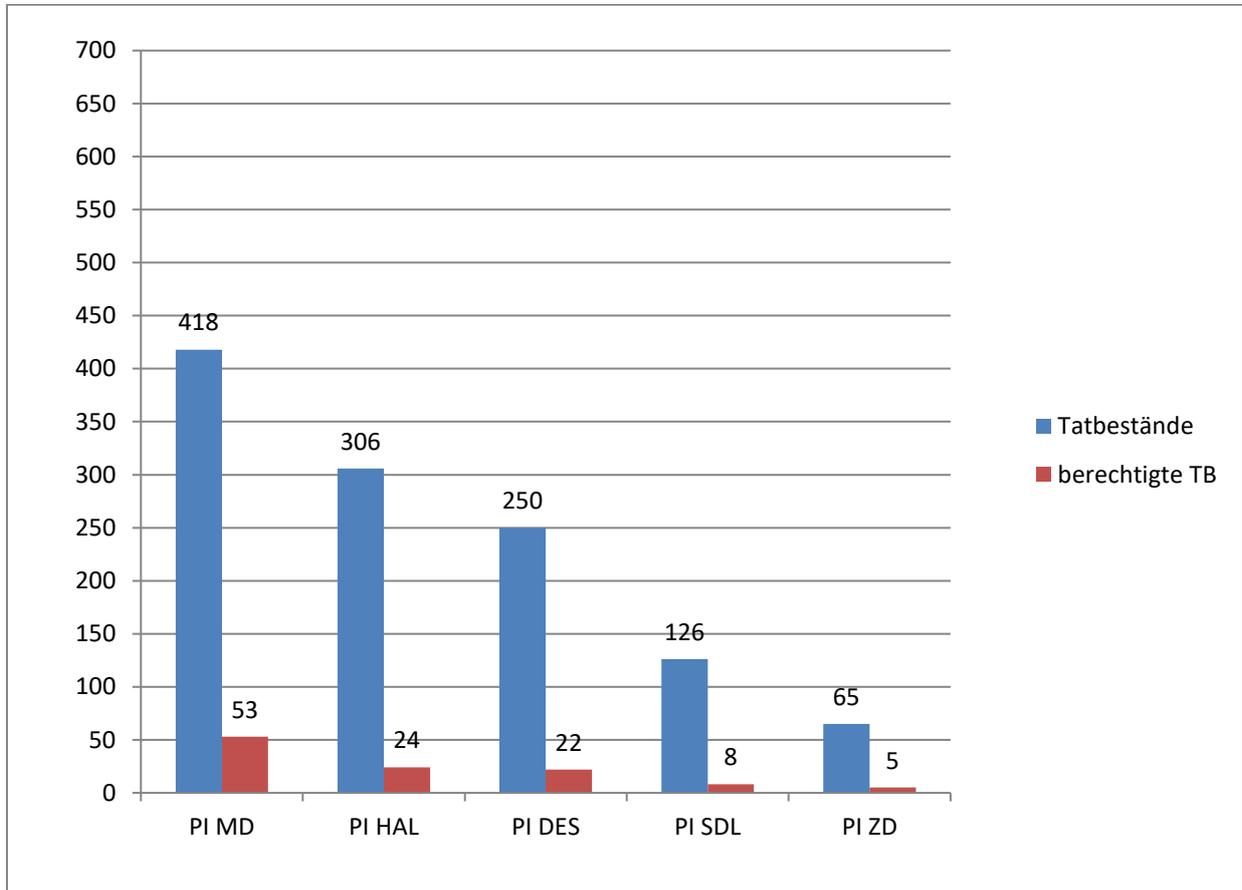
Auffällig ist, dass die Polizeireviere Magdeburg und Halberstadt im Jahr 2021 gegenüber den Vorjahren von einem stark gestiegenen Beschwerdeaufkommen betroffen waren. Die eingegangenen Beschwerden wiesen insbesondere zum Ende des Jahres 2021 einen Bezug zu Versammlungen, die im Zusammenhang mit den ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie standen, auf. Die Unmutsbekundungen thematisierten beispielsweise den Einsatz von Polizeihubschraubern oder das Erscheinungsbild von Einsatzkräften (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung) sowie das Nichteinhalten von Abstandsregeln. Zugleich sank die Berechtigungsquote erheblich gegenüber dem Vorjahr.

5.2 Übersicht über Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Fachhochschule der Polizei und Landeskriminalamt

Behörden/Einrichtung	Beschwerde- anlässe			Berechtigte Beschwerdeanlässe		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
PI Zentrale Dienste						
Landesbereitschaftspolizei	34	7	30	5	2	4
Wasserschutzpolizeirevier	6	9	12	0	1	0
Zentrale Bußgeldstelle	31	27	29	5	0	5
Polizeiärztliches Zentrum	9	4	2	4	0	0
übrige PI ZD	6	18	28	1	2	2
Fachschule der Polizei	25	14	11	4	4	4
Landeskriminalamt	22	28	14	0	1	0

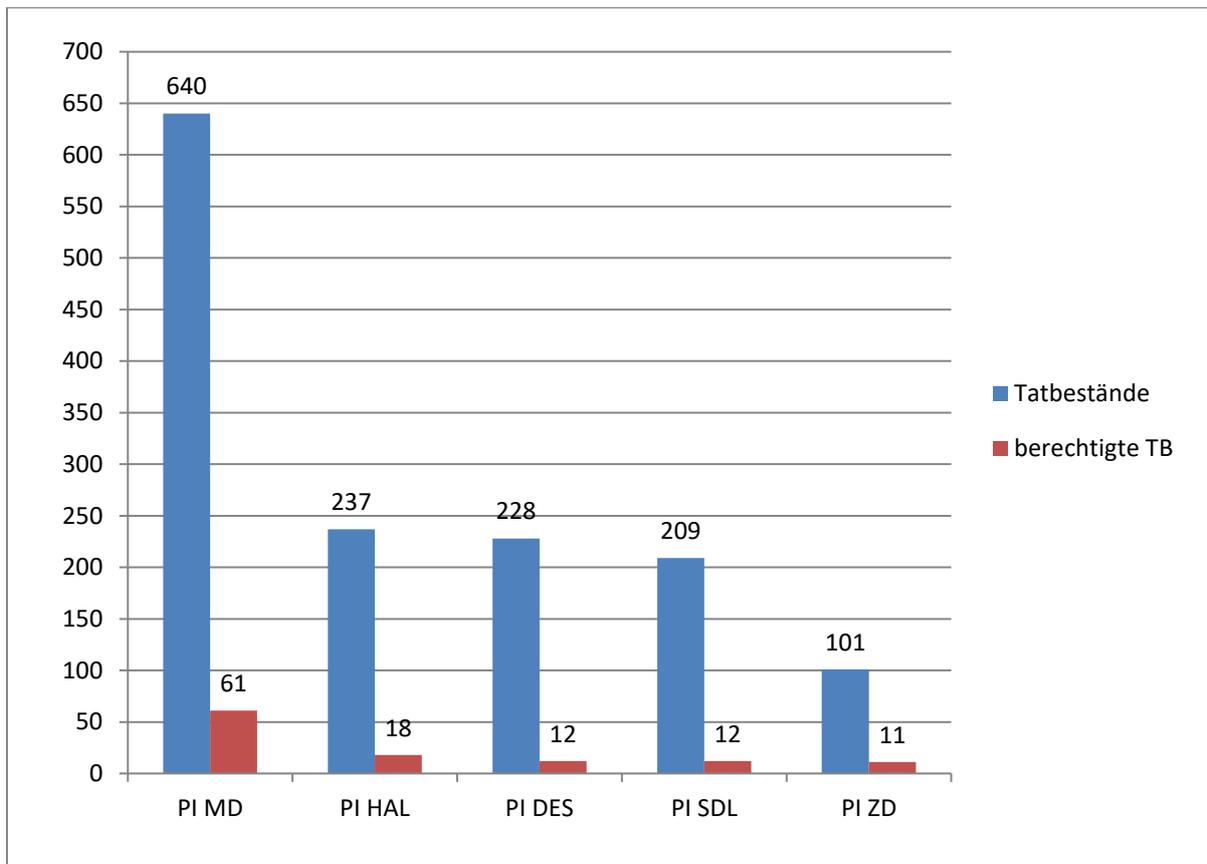
6. Vergleich der Polizeiinspektionen

Tatbestände und festgestellte Berechtigungen 2020



Im Berichtsjahr 2020 waren 418 der gerügten Tatbestände der Polizeiinspektion Magdeburg zuzuordnen. Die Berechtigungsquote betrug 12,68 Prozent. Bei den 306 Tatbeständen, die sich auf die Polizeiinspektion Halle (Saale) bezogen, betrug die Berechtigungsquote 7,84 Prozent. Im Übrigen betrug die Berechtigungsquote bei der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau 8,80 Prozent und bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste 7,69 Prozent; am niedrigsten fiel die Quote bei der Polizeiinspektion Stendal mit 6,35 Prozent aus.

Tatbestände und festgestellte Berechtigungen 2021



Im Berichtsjahr 2021 waren 640 der gerügten Tatbestände der Polizeiinspektion Magdeburg zuzuordnen. Die Berechtigungsquote betrug 9,53 Prozent. Bei den 237 Tatbeständen, die sich auf die Polizeiinspektion Halle (Saale) bezogen, betrug die Berechtigungsquote 7,59 Prozent. Im Übrigen betrug die Berechtigungsquote bei der Polizeiinspektion Stendal 5,74 Prozent und bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste 10,89 Prozent; am niedrigsten fiel die Quote bei der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau mit 5,26 Prozent aus.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass eine höhere Berechtigungsquote auch Ausdruck einer zum Selbstverständnis einer modernen Polizeiarbeit gehörenden, gelebten Fehlerkultur sein kann, in der offen und selbstkritisch mit geäußertem Unmut umgegangen wird.

III. Allgemeine Verwaltung

1. Vorbemerkungen

Auf der Basis der während des am 1. Oktober 2017 begonnenen Pilotprojekts zur dualen Beschwerdemöglichkeit im gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt gesammelten Erfahrungen wurde im Oktober 2019 entschieden, das erweiterte duale Beschwerdeangebot für den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums zum 1. Januar 2021 als dauerhafte Aufgabe in den Geschäftsbetrieb des Ministeriums zu implementieren. Die Zuständigkeit der Zentralen Beschwerdestelle erstreckt sich somit neben dem Bereich der Landespolizei auf den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport und umfasst auch die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über die Arbeit

- des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA),
- des Landesarchivs Sachsen-Anhalt (LA),
- des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt (StaLA),
- des Aus- und Fortbildungsinstituts des Landes Sachsen-Anhalt (AFI) und
- des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK),

die direkt bei der Zentralen Beschwerdestelle eingereicht werden.

Die für die Beschwerdebearbeitung im Jahr 2019 noch maßgeblichen (getrennten) Richtlinien zur Bearbeitung von Beschwerden im Polizei- und Verwaltungsbereich² wurden deshalb mit der Zielstellung überarbeitet, eine einheitliche Regelung zu schaffen.

Mit dem Runderlass vom 22. Dezember 2020 zum Beschwerdemanagement im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, welcher zum 1. Januar 2021 in Kraft trat, wurde eine einheitliche Verfahrensrichtlinie zur Gewährleistung eines einheitlichen Systems für alle für die Beschwerdebearbeitung im Geschäftsbereich zuständigen Stellen geschaffen³.

² RdErl. des MI vom 10.01.2013 - Z3 – 0201 sowie RdErl. des MI vom 01.08.2017 - 11.1 - 02101.

³ RdEr. des MI vom 22.12.2020 - 11.11 - 04.11 – 0201.

2. Auswertung des Berichtszeitraumes

2.1 Zuordnung der Beschwerden zu den Behörden und Einrichtungen

Berichtsjahr 2020

	Be- schwerden	Beschwerde- herkunft		Bearbeitungszeit			Ergebnis	
		extern	intern	bis 1 Monat	bis 3 Monate	länger als 3 Monate	berechtigt	un- berechtigt
AFI	4	0	4	4	0	0	0	4
IBK	0	0	0	0	0	0	0	0
LVwA	34	34	0	24	9	1	3	31
StaLA	1	1	0	1	0	0	0	1
LA	0	0	0	0	0	0	0	0
Summen	39	35	4	29	9	1	3	36

Im Jahr 2020 wurden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport insgesamt 39 Beschwerden aus dem Bereich der Allgemeinen Verwaltung bearbeitet, wovon sich 34 Anliegen auf die Arbeit des Landesverwaltungsamtes bezogen. Das Landesverwaltungsamt ist zugleich die mit Abstand größte Landesbehörde.

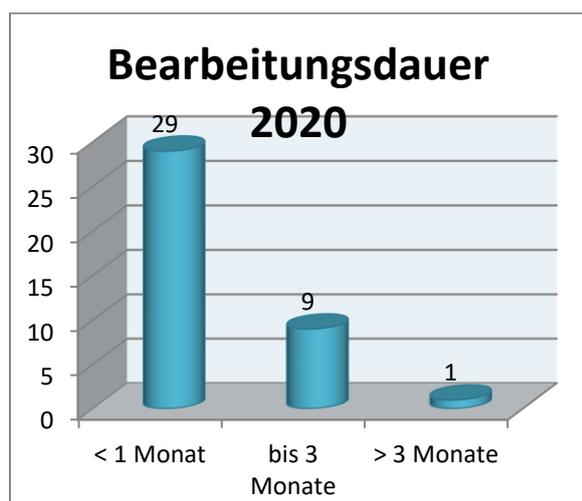
Das Beschwerdeaufkommen entsprach damit in etwa dem des Vorjahres; 2019 wurden insgesamt 43 Vorgänge schlussbearbeitet.

Berichtsjahr 2021

	Be- schwerden	Beschwerde- herkunft		Bearbeitungszeit			Ergebnis	
		extern	intern	bis 1 Monat	bis 3 Monate	länger als 3 Monate	berechtigt	un- berechtigt
AFI	1	1	0	1	0	0	0	1
IBK	0	0	0	0	0	0	0	0
LVwA	38	38	0	33	4	1	7	31
StaLA	6	3	3	4	1	1	1	5
LA	0	0	0	0	0	0	0	0
Summen	45	42	3	38	5	2	8	37

Auch für das Jahr 2021 ergibt sich bei dem Beschwerdeaufkommen aus dem Bereich der Allgemeinen Verwaltung ein vergleichbares Bild wie in den Vorjahren. Von den insgesamt 45 abgeschlossenen Beschwerden betrafen 38 das Landesverwaltungsamt.

2.2 Bearbeitungsdauer im Berichtszeitraum



Im Berichtszeitraum wurden 79,76 Prozent der Beschwerden aus dem Bereich der Allgemeinen Verwaltung innerhalb eines Monats bearbeitet. Das Gebot der beschleunigten Bearbeitung konnte damit auch in den Jahren 2020 und 2021 trotz coronabedingter Belastungen erfüllt werden.

2.3 Entwicklung der Bearbeitungsdauer im Dreijahresvergleich

		2019	2020	2021
Beschwerden davon	berechtigt	43	39	45
		6	3	8
Bearbeitungszeit	bis 1 Monat	38	29	38
	bis 3 Monate	4	9	5
	über 3 Monate	1	1	2

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum elf der 84 bearbeiteten Beschwerden als berechtigt festgestellt. Bei einem nahezu gleichgebliebenen Beschwerdeaufkommen sank die Berechtigungsquote von 13,95 Prozent im Jahr 2019 auf 7,69 Prozent im Jahr 2020, wohingegen sie im Jahr 2021 auf 17,78 Prozent stieg.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Jahr 2020 verlängerte sich gegenüber dem Jahr 2019, in dem noch 88,37 Prozent innerhalb eines Monats bearbeitet wurden, leicht. Lediglich in einem Fall konnte die Bearbeitung nicht innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

Im Jahr 2021 konnten bei der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer wieder die Werte des Jahres 2019 erreicht werden. So wurden 84,44 Prozent der Beschwerden innerhalb eines Monats schlussbearbeitet. Von den im zweiten Berichtsjahr 45 schlussbearbeiteten Beschwerden nahm in zwei Vorgängen die Bearbeitung einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Anspruch.

IV. Zufriedenheitsbefragung

Von der Zentralen Beschwerdestelle werden etwa einen Monat nach Abschluss der Beschwerdebearbeitung den Petentinnen und Petenten zusammen mit einem Freiumschlag standardisierte Fragebögen übersandt. Über eine anonyme Beantwortung wird die Möglichkeit geboten, die Beschwerdebearbeitung der Zentralen Beschwerdestelle zu beurteilen.

Eine einfache Kontaktaufnahme mit der Zentralen Beschwerdestelle haben 87 Prozent der im Berichtszeitraum eingegangenen Rückantworten bescheinigt. Aus den Rücksendungen ging hervor, dass den Petenten die Bearbeitungsdauer ihrer Anliegen wichtig bis sehr wichtig ist. Insgesamt wurde die Arbeit der Zentralen Beschwerdestelle in 53 Prozent der Rückmeldungen als zufriedenstellend bis sehr zufriedenstellend beurteilt.

V. Schlussbemerkungen und Ausblick

Das im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport eingerichtete Beschwerdemanagementsystem trifft weiterhin auf viel Zustimmung. Die über zehnjährige Arbeit kann daher als Erfolgsmodell angesehen werden. Eine effektive Beschwerdebearbeitung zeichnet sich gerade auch dadurch aus, nicht im Stillstand zu verharren, sondern sich abzeichnende Veränderungen frühzeitig zu erkennen und sich darauf vorzubereiten sowie neuen Herausforderungen zu stellen. Aus diesem Grund werden Verbesserungsvorschläge weiterhin gerne entgegengenommen.

Es bleibt der Zentralen Beschwerdestelle auch zukünftig ein wichtiges Anliegen, die persönlichen Mediationsqualifikationen der Sachbearbeiter zum Zwecke einer aktiven Konfliktbearbeitung auszubauen. Die hierdurch erworbenen Fähigkeiten sind ein wesentlicher Baustein für einen sensiblen Umgang mit Menschen, die sich hilfesuchend an die Zentrale Beschwerdestelle wenden, und tragen häufig zur Ergründung des eigentlichen, mit der Beschwerde verfolgten Anliegens bei.

Anhang **Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis**

AFI	Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt
BAB	Bundesautobahn
E-Revier	Elektronisches Polizeirevier
e. V.	eingetragener Verein
FH Pol	Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
GfK	Gewaltfreie Kommunikation
IBK	Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge
LA	Landesarchiv Sachsen-Anhalt
LBP	Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt (seit 1. Januar 2019 Teil der PI ZD)
LKA	Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt
LVwA	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
MI / Innenministerium	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
PI	Polizeiinspektion (neu seit 1. Januar 2019)
PI DES	Polizeiinspektion Dessau-Roßlau
PI HAL	Polizeiinspektion Halle

PI MD	Polizeiinspektion Magdeburg
PI SDL	Polizeiinspektion Stendal
PI ZD	Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt
PRev	Polizeirevier
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
StaLA	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
TB	Tatbestände
ZB	Zentrale Beschwerdestelle im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
ZVAD	Zentraler Verkehrs- und Autobahndienst

Die Zentrale Beschwerdestelle verfügt über eine eigene Homepage:

<https://zentralebeschwerdestelle.sachsen-anhalt.de/>



Herausgeber:

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Zentrale Beschwerdestelle, Korruptionsprävention
Liebknechtstraße 65
39110 Magdeburg

Titelbild: © blende11.photo – stock.adobe.com

Foto Ministerin: © Laurence Chaperon

November 2022